

Von dem Teütschenland.

De cxcix

schwager graue Egon von Fürstenberg / erbt was in Schwabē / im Buißgōw vnd Schwarzwald die herzogen von Färingen hatten gehabt. Er verließ zwen sün Graue Egen vnd Graue Cünen. Graue Egen gefiel der Schwarzwald vñ seind von jm kommen die jezigen Grauen von Fürstenberg / aber von Graue Cünen seind kommen die Grauen von Fryburg / vñnd haben sich von Fryburg gehalten biß zum jar Christi tausent dreyhundert sieben vnd sechzig / do was ein Graue mit nāmen Egon / der kam mit der statt Fryburg in ein grossen zwißacht vnd krieg / vnd herten die Fryburger ein beystand von denen von Basel / Neüwenburg / vñ Brißach / vnd ward der krieg endelichē gericht / vñ übergab der graue sein gerechtigkeit in Fryburg vmb sein summ gelt / vnd kaufte vmb das gelt die herrschafft Badenwylers / schrib sich also / Ego Graue von Fryburg / herr zu Badenwylers / vñ sein nachfar / Conrad Graue von Fryburg Landgraue im Buißgōw / anno tausent dreyhundert fünf vnd achtzig.

Von der stat Fryburg im Buißgōw.

Fryburg die statt / ist anno Christi m. durch herzog Bertholden von Färingen im Buißgōw gebawen worden / oder wie die andern schreibers diser herzog macht auß dem dorff Fryburg ein freye statt / vñnd bestätiget solchs keyser Henrich der fünffte im 14. jar seines Reichs / mit nachfolgenden articeln.

Starechten nach rechen vnd frey-

herren der stat Cöln.

1. Von verleihung der Pfarren.
2. Von erwölung des Schultheissen / nach richters vñnd hirtes.
3. Von brucken zoll.
4. Von freyheit der kauffleue.
5. Von meß des weins / der fröuchen / des sylbers vnd golds.
6. Wie die burger ihr hoffstet bauwen solten.
7. Von den Metzgeren vnd irem fleisch kaufen vnd verkaufen.
8. Von denen die zu Fryburg on erben sterben.
9. Wie leie erben einander.
10. Wie die kinder erben.
11. Von den kindern die noch vnder ier ältern gewalt seind.
12. Vnder zwölff jaren mag keiner kundschafft geben.
13. Von den vögten der vatterlosen kinden.
14. Von schmach das mit ein burger den andern verlezte.
15. Eigen leue vnd dienst man mögen nitte burger zu Fryburg werden on bewillnung ihrer oberherren.
16. Vonn zant vñ hader der burger vnder einand.
17. Von den zeügen.
18. Nach gegangne vtheil mag man gen Cöln appellieren.
19. So ein burger in seinem hauß vñ hoff von einem andern überlauffen wirt.
20. So einer den andern in der stat verwund.
21. Wann ein burger den andern schlecht oder rauffte.
22. Wann zwen burger außserhalb der statt einander schlagen.
23. Wann zwen für die statt hinauß ghond vnd schlagen do einander.
24. Wer in dise statt kompt der soll frey sitzen / er sey dan einē herren eigen.
25. Welcher jar vñnd tag zu Fryburg on angesprochen verharret / mag sich dan freyer sicherheit fröwen.
26. So einer zu ein auffreuz vngewapnet kompt.
27. Wo ein burger den andern zu frömbdem gericht dringe.
28. So ein frömbder haußmann ein burger verwunde / etc.
29. Wann jemand eins andern güter hingibe / verkaufft oder versetzt in des selbigen bey wesen / etc.
30. On vtheil mag man keinen in der statt haben / man finde dan bei einem diebstal oder falsche münz.
31. In was straff der salt der des herren gnad verleure.
32. Wann der herr über dz gebirg zeücht / seind die burger nit schuldig mit jm zuziehen in den krieg dann ein tagreis / also dz sie die fünffzig nacht mögen heim kommen.
33. So ein burger sün ein cochter heimlich beschlafft / etc.

33 4 34. Von